

Your World First

C/M/S/
Law.Tax



Workshop zum Unbundling "Organisatorische und gesellschaftsvertragliche Gestaltung der Entflechtung bei Transport- und Verteilernetzen"

14. April 2015 in Berlin

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Ausgestaltung des Unbundling nach der Entscheidungspraxis der EU-Kommission

Dr. Christian F. Haellmigk, LL.M. (Brügge)

Verfahren der Zertifizierung

- Nationale Regulierungsbehörde (NRB) erstellt innerhalb von 4 Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens Entwurf
- Unverzögliche Übersendung an KOM
- KOM übermittelt NRB innerhalb von 2 Monaten ihre Stellungnahme
- NRB entscheidet innerhalb von weiteren 2 Monaten endgültig
- "Berücksichtigung" der KOM-Stellungnahme "so weit wie möglich"

Überblick zu den KOM-Stellungnahmen

- Insgesamt 93 Stellungnahmen (Stand 25.03.2015)
- Eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiber ("ETB"): 47 Stellungnahmen
- Unabhängige Systembetreiber ("USB"): 8 Stellungnahmen
- Unabhängige Transportnetzbetreiber ("UTB"): 30 Stellungnahmen

Entflechtungsmodelle (1/3)

– ETB:

- Trennung des Transportnetzbetreibers von Erzeugung/Gewinnung bzw. Versorgung ab 03.03.2012
- U.U. Zwang zum Verkauf Transportnetz oder Erzeugung/Gewinnung bzw. Versorgung

Entflechtungsmodelle (2/3)

– USB:

- Alternative zu ETB, wenn Transportnetz am 03.09.2009 zu vertikal integriertem Unternehmen ("viU") gehörte und Recht des EU-Mitgliedsstaats diese Möglichkeit vorsieht
- Netzeigentum kann im viU verbleiben; Sicherstellung vollständiger Unabhängigkeit durch Übertragung des Netzbetriebs auf einen unabhängigen Betreiber, der auch Investitionen beschließt

Entflechtungsmodelle (3/3)

– UTB:

- Alternative zu ETB, wenn Netz am 03.03.2009 zu viU gehörte und Recht des Mitgliedstaats diese Möglichkeit vorsieht
- Netzeigentum und Netzbetrieb kann im Verbund des viU verbleiben. Durch umfangreiche Regulierung Sicherstellung, dass der Netzbetreiber seine Aufgaben autonom ausüben kann

Ausgewählte Rechtsfragen zum ETB (1/2)

- Ausübung von Rechten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 b) und Abs. 2 der RLen
 - "Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten"
(Art. 9 Abs. 2 a) der RLen)

- Impact Assessment bei gleichzeitiger Beteiligung (Kontrolle/Rechte) ein und derselben Person am Transportnetz und an Unternehmen der Erzeugung/Gewinnung/Versorgung
 - Commission Staff Working Document vom 08.05.2013

Ausgewählte Rechtsfragen zum ETB (2/2)

- Eigentum am Transportnetz
 - Bruchteilseigentum
 - Mittelbares Eigentum
 - Pipe-in-Pipe (Gas)

- Fehlende finanzielle Ressourcen als Verweigerungsgrund für Zertifizierung?
 - Tennet TSO

- Trennung innerhalb des Staates

Ausgewählte Rechtsfragen zum UTB (1/4)

- Bericht zum UTB-Modell
 - Commission Staff Working Document vom 13.10.2014
- Wahl des UTB-Modells möglich bei am 03.09.2009 noch nicht existierenden Transportnetzen?
 - NEL

Ausgewählte Rechtsfragen zum UTB (2/4)

- Definition des VIU
 - "Aktivitätskriterium"?
 - Beschränkung auf Tätigkeit in der EU?
- Eigentum am Netz (s.o. bei ETB)

Ausgewählte Rechtsfragen zum UTB (3/4)

- Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers
- Unabhängigkeit/Befugnisse der Unternehmensleitung
- Unabhängigkeit/Befugnisse des Aufsichtsorgans

Ausgewählte Rechtsfragen zum UTB (4/4)

- Dienstleistungsverträge
- IT-Berater und externe Auftragnehmer
- Unabhängige Rechnungslegung
- Ausreichend Personal für den Netzbetrieb

Ausgewählte Rechtsfragen zum ISO

- ISO als Transportnetzeigentümer?
- Rechte des Transportnetzeigentümers
- Sonstiges

Kontakt Daten

Dr. Christian F. Haellmigk, LL.M. (Brügge)

Partner | Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle

Schöttlestraße 8

70597 Stuttgart

T +49 (0)711 9764 - 304

F +49 (0)711 9764 - 96302

E Christian.Haellmigk@cms-hs.com



CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname "CMS" und die Bezeichnung "Sozialität" können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

www.cmslegal.com

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt / Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,

Sitz: Berlin (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com